

**Gemeinde Aichhalden
Landkreis Rottweil**

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 20.05.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19. Mai 2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Aichhalden erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter

www.aichhalden.de

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Aichhalden, Bürgerbüro, Reißerweg 3, 78733 Aichhalden, von jedermann während den Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Aichhalden zu Bauleitplänen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Aichhalden „Aichhalder Nachrichten“, Amtsblatt der Gemeinde Aichhalden mit Ortsteil Röttenberg und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.11.1996 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aichhalden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichhalden, den 20.05.2020

gez.
Michael Lehrer
Bürgermeister